



Bundesnetzagentur

Expertenaustausch – Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE)

Festlegungsverfahren der
Großen Beschlusskammer Energie

Bonn / WebEx, 15.07.2026

Organisatorisches

Frank Groß

Datenschutz

- Allgemeine Datenschutzhinweise der BNetzA sind auf der Webseite einsehbar.
- Bei Nutzung der Kamerafunktion in der WebEx Konferenz ist das Bild entsprechend in der Konferenz einsehbar.
- Im Veranstaltungsraum dürfen keine privaten Videoaufzeichnungen getätigt werden.
- Sämtliche Präsentationen und der Webex-Chatverlauf werden nach der Veranstaltung bereitgestellt.
- Bei der Veröffentlichung des Chatverlaufs werden die Namen zu den eingebrachten Wortbeiträgen ebenfalls veröffentlicht.

Zum Umgang mit WebEx

- „Hand heben“ und Aufrufen von WebEx-Teilnehmenden kann leider nicht berücksichtigt werden.
- Bitte beteiligen Sie sich aktiv mit Fragen und Anregungen im Chat.
- Chatbeiträge werden im Rahmen des zeitlich möglichen in die Diskussion eingebracht. Sie werden hierfür ggf. zusammengefasst.
- Chatbeiträge, die nicht aufgerufen werden, werden dennoch im weiteren Prozess berücksichtigt.
- Name und Institution soll bitte in der WebEx-Teilnehmerliste ergänzt werden. Hierzu mit „Rechtsklick“ auf den eigenen Namen klicken.

Agenda, 15.07.2026

13:00 – 13:10 Uhr	Organisatorisches, Begrüßung
13:10 – 13:45 Uhr	Einführung in die Thematik und Präsentation der Orientierungspunkte
13:45 – 14:15 Uhr	Vorstellung Stand der Wissenschaft durch Consentec
14:15 – 15:30 Uhr	Branchenvorträge
15:30 – 15:45 Uhr	Kaffeepause
15:45 – 16:45 Uhr	offene Diskussion
16:45 – 17:00 Uhr	Abschlusswort der Bundesnetzagentur
17:00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorstellung des Sygne-Prozesses

Gregor Glasmacher

Auftrag an die Bundesnetzagentur

Förmlich

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus 2021
- Außerkrafttreten der GasNEV und damit aller Vorgaben zur Bestimmung der Gasnetzentgelte zum 31.12.2027
- Einrichtung der Großen Beschlusskammer für Energie bei der Bundesnetzagentur Ende 2023
- Schaffung von Nachfolgeregelungen über „Festlegungen“ bis zum 01.01.2028 – Festlegungen unterliegen gerichtlicher Kontrolle

In der Sache

- These: Derzeit keine große Änderung der Gasnetzentgeltsystematik sinnvoll und erforderlich, trotz Gastransformation

Ziel des heutigen Expertenaustauschs

- Sind alle **relevanten Fragestellungen** im Prozess berücksichtigt?
- Werden alle **relevanten energiewirtschaftlichen Entwicklungen** erfasst?
- Sind alle **betroffenen Stakeholdergruppen** angesprochen?
- Wie werden die in den Orientierungspunkten getroffenen **Tendenzaussagen der Bundesnetzagentur** von den verschiedenen Stakeholdergruppen bewertet?
 - Bestehende Netzentgeltsystematik geeignet für die anstehende Transformation, derzeit kein grundsätzlicher Anpassungsbedarf
 - Bestandsschutz für Sondernetzentgelte § 20 Abs. 2 GasNEV, jedoch keine Fortführung der Regelung
 - Bestandsschutz für „Entgelte für vermiedene Netzkosten“, jedoch keine Fortführung der Regelung

Team

Berichterstattender: Gregor Glasmacher (BK 9)

Beisitzende (neben dem Präsidium):

Anne Zeidler (BK 7)

Karsten Bourwieg (BK 8)

Kernteam:

Jörg Mallossek

René Wiederhold

Stefan Krumnack

Johanna Ahrens

Björn Heuser

Thomas Scholtyssek

Andreas Frantzen

SyGNE- Regelungsinhalte

Regelungen für:

- Örtliche Verteilernetzbetreiber (§18 GasNEV)
- Verteilernetzbetreiber, die Kapazitätsentgelte ausweisen (Regionale VNB)

Keine Regelungen für:

- Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT, AMELIE und MARGIT gemäß VO (EU) 2017/460 und Weitergeltung von BEATE)

Nicht erfasst sind:

- Regelungen zur Bestimmung der Netzkosten für die Gasverteilernetzbetreiber - dafür RAMEN und GasNEF
- Regelungen zur Förderung von Biogasanlagen

Grundsatz:

- Festlegungen begleiten die gesetzten energiepolitischen Rahmenbedingungen

Aktueller Stand und geplante nächste Schritte

30.06.2026	Veröffentlichung Orientierungspunkte
15.07.2026	Expertenaustausch zu den Orientierungspunkten
02.09.2026	Ablauf Stellungnahmefrist
Ende 2026	Konsultation des Festlegungsentwurfs
Bis Mitte 2027	Finale Festlegung

Wissenschaftliche Begleitung: Consentec GmbH

Inhalte der Orientierungspunkte

Thomas Scholtyssek und Stefan Krumnack

Partieller Anpassungsbedarf (derzeitiger Diskussionsstand 1)

- **Grundsatz: Fortschreibung der bewährten Netzentgeltsystematik**
- **Keine neuen Sondernetzentgelte zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus** (bei örtlichen VNB nach § 20 Abs. 2 GasNEV) (These 11) :
 - Sondernetzentgelt: ermäßigtes Netzentgelt
 - Angesichts der Gasnetztransformation **keine neuen Sondernetzentgelte**, da angesichts eines begrenzten Planungshorizonts der Direktleitungsbau nicht mehr droht
 - Eine möglichst große Kostentragungsgemeinschaft soll das reguläre Netzentgelt zahlen
 - Bestandschutz für bestehende Sondernetzentgelt-Vereinbarungen

Partieller Anpassungsbedarf (derzeitiger Diskussionsstand 2)

- **Auslaufen der Zahlung von Entgelten für vermiedene Netzkosten** an die Transportkunden von Biogas (§ 20a GasNEV) (These 10)
 - Bislang Entgeltzahlung (0,007 €/KWh) an Transportkunden
 - U.a. aufgrund kostenintensiver Rückspeise-Maßnahmen, die teils erforderlich werden, **keine neuen Zahlungen begründbar**, auch bei Bestandsnetzen ohne Erweiterungsbedarf werden keine Kosten eingespart
 - Bestandsschutz für bestehende Zahlungen bis Ablauf der 10 Jahre

Orientierungspunkte: Netzentgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber (1)

These 2: **Arbeitspreise haben weiterhin ihre Berechtigung** und werden beibehalten

- Für Arbeitsentgelte spricht:
 - Erwartungshaltung: Höhe der insgesamt zu zahlenden Netzentgelte hängt von entnommener Menge ab
 - Gewünschte Anreizwirkung: Bepreisung des Verbrauchs von klimaschädlichem Erdgas und Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz
 - Keine Brüche in der Höhe der zu zahlenden Netzentgelte
- Verhältnis der Einnahmen aus der Bepreisung von Leistung zu den Einnahmen aus der Bepreisung von Arbeit vielfach 70 zu 30

Orientierungspunkte: Netzentgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber (2)

These 3: **RLM-Kunden: Neben Arbeitspreisen weiterhin Leistungspreise, keine Kapazitätspreise**

- Begründung für Kapazitätspreise für Kapazitätsbuchungen auf der Fernleitungsnetzebene nicht auf örtliche Verteilernetze übertragbar
- Begründung für Kapazitätspreise in den Stromnetzen ebenfalls nicht übertragbar; keine vergleichbare Flexibilitätsproblematik
- Leistungspreise bei örtlichen Verteilernetzbetreibern etabliert

These 4: **RLM-Kunden: Kein Erfordernis für Entgeltkomponenten, die alleine von der Anschlussdimensionierung abhängen**

- Motivation: Erlössicherung infolge der Gasnetztransformation
- Aktuell Erfordernis nicht ersichtlich

Orientierungspunkte: Netzentgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber (3)

These 5: **SLP-Kunden: Beibehaltung von Arbeitspreisen und optionalem Grundpreis**

- SLP-Kunden: keine Leistungsmessung
- Zuordnung einer typisierten Jahreshöchstlast auf Basis der gemessenen Arbeit
- Arbeitspreis und optionaler Grundpreis fassen die Bepreisung der Arbeit und der zugeordneten typisierten Jahreshöchstlast additiv zusammen
- Zur Diskussion: Stärkung der Grundpreiskomponente mit Blick auf die Gasnetztransformation

Orientierungspunkte: Netzentgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber (4)

These 6: Flexibilität für RLM-Kunden: **Unterjährige Entgelte werden nicht eingeführt**

- Bepreisung der Jahreshöchstlast mit Jahresleistungspreis „nachteilig“ für Netznutzer, die das Netz nur kurzfristig nutzen und in diesem Zeitraum eine hohe Last verursachen
- Fernleitungsnetz und regionale Verteiler: Kurzzeitige Entgelte
- Aber: Im örtlichen Verteilernetz aufgrund der Nutzerstruktur nur geringer Bedarf für kurzzeitige Entgelte, zugleich aber Komplexitätszuwachs bei deren Einführung

Orientierungspunkte: Netzentgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber (5)

These 7: **Weiterhin Netzpartizipationsmodell** zur Differenzierung bei Entgelthöhe

- Im Ergebnis:
 - Entgelte **unabhängig** von der tatsächlichen Anschlusssituation, das zu zahlende Netzentgelt hängt lediglich von der Jahreshöchstlast und der entnommenen Arbeitsmenge ab
 - Entgeltdegression mit steigender Jahreshöchstlast und entnommener Arbeit: Der insgesamt zu zahlende Betrag steigt, aber die Entgelte „pro Stück“ werden geringer
- Zugrundeliegendes Modell: Netzpartizipationsmodell
 - Netz besteht aus Ortstransportleitungen (OT) und Ortsverteilstromnetz (OV)
 - OT wird von allen genutzt und bezahlt, OV wird nicht von allen in gleichem Maße genutzt und bezahlt, Annahme: Nutzung des OV hängt von Abnahmeverhalten des Kunden ab

Orientierungspunkte: Netzentgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber (5)

These 8: Weiterhin **keine Einspeiseentgelte im örtlichen Verteilernetz**

- Prinzip der Kostenverursachung spräche für die Einführung von Einspeiseentgelten im örtlichen Verteilernetz
- Aber: Nahezu gesamte Einspeisung erfolgt aus Biogasanlagen
- Einspeisung von Biogas in das Fernleitungsnetz zu 100% rabattiert
- Gedanke des „level playing field“ für die Einspeisung von Biogas entscheidend
- Regionale Mehrbelastung von Verbrauchern wird durch Umlage nach § 20b GasNEV vermieden

Orientierungspunkte: Netzentgeltsystematik der regionalen Verteilernetzbetreiber

These 9: Die **bisherige Entgeltsystematik mit Kapazitätsentgelten wird fortgeführt**

- Vergleichbarkeit der Aufgabe nach eher mit Fernleitungsnetzbetreibern als mit örtlichen Verteilernetzbetreibern
- Entgeltsystematik entspricht weitestgehend der der Fernleitungsnetzbetreiber
- Entgeltsystematik etabliert

Abschluss und Ausblick

Thomas Scholtyssek und Stefan Krumnack

Aktueller Stand und geplante nächste Schritte

30.06.2026 **Veröffentlichung Orientierungspunkte**

15.07.2026 **Expertenaustausch zu den Orientierungspunkten**

02.09.2026 **Ablauf Stellungnahmefrist**

Stellungnahmen sind **per E-Mail** mit dem **Betreff „Festlegung SyGNE, GBK-25-01-2#2“** an die E-Mailadresse gbk@bnetza.de zu senden. Ergänzen Sie den Dateinamen bitte mit einer individuellen Kennzeichnung Ihrer Institution. Die eingereichten Stellungnahmen werden veröffentlicht. Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten enthält, kennzeichnen Sie dies entsprechend und reichen Sie bitte **zusätzlich eine geschwärzte Fassung** ein.

Ende 2026 **Konsultation des Festlegungsentwurfs**

Bis Mitte 2027 **Finale Festlegung**

Kontakt

gbk@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

RSS-Feed der Großen Beschlusskammer Energie:

Der folgende Link

https://www.bundesnetzagentur.de/SiteGlobals/Functions/RSSFeed/DE/RSSNewsfeed/RSSNewsfeed_GrosseBeschlusskammer.xml?nn=693926 muss dafür in

Ihrem RSS-Reader oder der entsprechenden Erweiterung Ihres Browsers, beziehungsweise in Ihrem E-Mail Programm, hinterlegt werden.

Dieser Dienst ist kostenlos und es werden keine Kontaktdaten benötigt.



Bundesnetzagentur